



SATZUNG

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Verbandsfarben

1. Der Verband trägt den Namen "Basketballverband Sachsen e.V.", abgekürzt BVS.
2. Der BVS hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der laufenden Nummer 374 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Verbandsfarben sind grün-gelb-schwarz.

§2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des BVS ist die umfassende Förderung, Entwicklung und Verbreitung des Basketballsports, sowie die Förderung und Entwicklung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit im Freistaat Sachsen.
2. Der Verband widmet sich den gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem DBB und dem LSBS.
3. Der Verband fördert und unterstützt seine Vereine in allen übergreifenden organisatorischen und fachlichen Fragen. Der BVS ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Der Verbandszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Landes und des Bundes;
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Basketballsports;
 - Aufbau der Landes- und Auswahlmannschaften, deren Vorbereitung und Einsatz zu nationalen und internationalen Veranstaltungen;
 - Regelung und Organisation des Spielbetriebs in Sachsen;
 - umfassende Entwicklung des Jugend- und Schulsports, einschließlich der Förderung von Talenten
 - Entwicklung des Freizeit- und Breitensports;
 - Gewinnung, Ausbildung und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie Funktionären;
 - Unterstützung des Behinderten und Versehrtenports;
 - Förderung des Leistungssports;
 - Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und sportlichen Begegnungen im Rahmen von Austauschmaßnahmen der Sportorganisationen im In- und Ausland, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
5. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Verbandes zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Der Verband tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verband bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.



SATZUNG

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium.

§4 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

1. Der Verband ist Mitglied im
 - Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und im
 - Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB).

§5 Mitgliedschaften

1. Mitglied kann jeder eingetragene, gemeinnützige Verein im Freistaat Sachsen werden, bei dem die Förderung des Basketballsports Bestandteil des Vereinszwecks ist und sich dies aus der Satzung ergibt. Der Verein muss die Satzung und Ordnungen des BVS anerkennen.
2. Eingetragene, gemeinnützige Vereine aus anderen Bundesländern können nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Landesfachverbandes Mitglied werden. Die Förderung des Basketballsports muss als Bestandteil des Vereinszwecks in der Satzung formuliert sein. Der Verein muss die Satzung und Ordnungen des BVS anerkennen.
3. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften ist nur an natürliche Personen möglich.

§6 Erwerb einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben.
2. Die Antragstellung hat schriftlich, auf dem vorgeschriebenen Formblatt an die Geschäftsstelle des BVS zu erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Kopie der Satzung;
 - Kopie des aktuellen Registerauszuges;
 - Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
 - aktuelle Mitgliederbestandsmeldung



SATZUNG

3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den BVS.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des BVS. Die Mitgliedschaft tritt vier Wochen nach Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Rechtskammer möglich. Sie muss in Schriftform und innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides erfolgen.
5. Der BVS- Vorstand ist berechtigt, einen Verein, der die Aufnahme in den BVS beantragt hat, sofort vorläufig zum Spielbetrieb zuzulassen. Die Zulassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
6. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Verbandstag auf Antrag des Präsidiums. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
7. Ehemalige Präsidenten des BVS können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Verbandstag auf Antrag des Präsidiums. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit ernannt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt/ Kündigung

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist nachweislich schriftlich an den Vorstand einzureichen.

- b) Auflösung und Verlust der Gemeinnützigkeit

Die Auflösung oder der Verlust der Gemeinnützigkeit eines Vereins ist unverzüglich dem Vorstand des BVS schriftlich mitzuteilen. Mit der Auflösung oder dem Verlust der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft des e.V. im BVS.

- c) Ausschluss

Ein Verbandsausschluss ist nur möglich, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

Das BVS-Präsidium kann ein Mitglied in folgenden Fällen aus dem Verband ausschließen:

* bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten sowie bei Handlungen, die sich bewusst gegen den BVS, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten;

* bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des BVS, LSB und des DBB;

* bei wiederholter oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des BVS

- d) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß §8 der Satzung in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der



SATZUNG

Beschluss des Präsidiums, über die Streichung, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit den Verein nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber BVS und DBB.

§8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die dem BVS angehörenden Vereine haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Finanzordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§9 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des BVS in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Die jedem Mitglied zustehende Stimmenzahl wird wie folgt festgestellt:
 - jedes Mitglied hat für die ersten 100 Mitglieder des Vereins eine Stimme;
 - für je weitere angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme;
 - der Präsident hat eine Stimme;
 - hauptamtliche Mitarbeiter, Ehrenmitglieder und weitere Vorstands- und Präsidiumsmitglieder haben keine Stimme.
 - Stichtag bei der Ermittlung der Stimmenzahl der Mitglieder ist die Meldung der Vereine an den LSB per 31.12. des vergangenen Jahres. Es werden nur die Mitglieder der Abteilung Basketball berücksichtigt.
 - Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen, Weisungen und Beschlüsse des Verbandes und seiner Gliederungen sowie deren Organe und Funktionsträger zu befolgen. Soweit das Verbandsrecht des DBB (z.B. Satzung, Ordnungen, etc.) sowie Einzelfallentscheidungen der Organe und Funktionsträger des DBB auch für den BVS verbindlich sind, verpflichten sich die Mitgliedsvereine diese für sich und ihre Verbandsmitglieder anzuerkennen und zu erfüllen.
 - Soweit das Verbandsrecht des DBB und des BVS für sie verbindlich ist, übertragen die Verbandsmitglieder ihre disziplinarische Ordnungsgewalt hinsichtlich der Einhaltung und Verfolgung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB und des BVS, sowie hinsichtlich etwaiger Einzelentscheidungen (Beschlüsse, Anordnungen, Weisungen, Disziplinarmaßnahmen etc.) des DBB, des BVS, ihrer Organe, ihrer Gliederungen und Funktionsträger den zuständigen Stellen des DBB und des BVS und unterwerfen sich und ihre Vereinsmitglieder insoweit auch der Rechtsprechung des DBB und des BVS.
 - Die Mitgliedsvereine haben ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedsvereinen nachzukommen. Bleibt ein Mitgliedsverein mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem BVS länger als einen Monat im Rückstand, so kann er bis zur Erledigung der Angelegenheiten durch den Vorsitzenden des Sportausschusses



SATZUNG

vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zur BVS- Rechtskammer gegeben. Mit der Entscheidung der BVS-Rechtskammer ist der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft.

§10 Ordnungsgewalt des Verbandes

1. Der BVS übt gegenüber seinen Organen, Gliederungen, und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern das Weisungsrecht und die disziplinarische Ordnungsgewalt aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des BVS und DBB.
2. Im Rahmen seiner disziplinarischen Ordnungsgewalt kann der BVS folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
 - Verwarnungen;
 - Geld- oder Ordnungsstrafen bis zu 5.000,00 €;
 - Spiel- oder Punktverlust für Verbandsmitglieder und deren Mannschaften;
 - Sperre und Suspendierung von Mannschaften
 - Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit von Kommissionsmitgliedern, Trainern und Funktionären des BVS
 - Ausschluss aus dem BVS
3. Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen im Sinne von Ziffer 2 können den Betroffenen auch die Verfahrenskosten und sonstigen Nebenkosten auferlegt und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme in den Verbandsorganen veröffentlicht werden. Unabhängig von einer Ordnungsmaßnahme i.s.v. Ziffer 2 sind bei Verstößen gegen das Verbandsrecht des DBB und des BVS weitere Rechtsfolgen (z.B. Spielwertung gemäß DBB-Spielordnung) zulässig.

§11 Verbandsorgane

1. Die Organe des BVS sind:
 - der Verbandstag
 - die Jahreskonferenz
 - das Präsidium
 - der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§12 Verbandstag des BVS

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ und die Mitgliederversammlung des BVS.
2. Der Verbandstag tritt alle vier Jahre zusammen.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen vor Beginn des Verbandstages durch das Präsidium in Form einer Veröffentlichung im Amtlichen Organ des BVS. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.
4. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:



SATZUNG

- Entgegennahme der Berichte;
 - Entgegennahme der Jahresrechnung;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung des Präsidiums;
 - Abberufung des Präsidiums;
 - Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Rechtskammer;
 - Beschlussfassung zu Satzung- und Ordnungsänderungen;
 - Beschlussfassung zu Anträgen.
5. Auf dem Verbandstag können nur schriftlich ausgewiesene Delegierte der Mitgliedsvereine das Stimmrecht ausüben. Ersatzdelegierte können bis zur Eröffnung des Verbandstages schriftlich nachgemeldet werden.
 6. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Delegierte können mehrere Stimmen wahrnehmen.
 7. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst der Verbandstag Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 8. Vor Entlastung und Neuwahlen wird vom Verbandstag ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, bestellt, von denen keines dem amtierenden Vorstand angehören darf. Während der Entlastung und Neuwahlen ist der Vorsitzende des Wahlausschusses Versammlungsleiter.
 9. Das Präsidium muss seine Kandidatenvorschläge den Mitgliedern zusammen mit den Anträgen bekannt geben.
 10. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen, im Block, abgestimmt werden, darüber entscheidet der Verbandstag.
 11. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
 12. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Wahlleiter schriftlich nachgewiesen wird. Kandidaten müssen nicht zwingend einem Mitgliedsverein angehören.
 13. Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.
 14. Anträge zum Verbandstag können vom Vorstand, vom Präsidium, von den Gliederungen und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen schriftlich, mit Begründung, sechs Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium zugegangen sein.
 15. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



SATZUNG

16. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§13 Außerordentlicher Verbandstag

1. Wenn es die Interessen des BVS erfordern, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
2. Auf Antrag von mindestens 25% der Mitgliedsvereine ist unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattzufinden. Der Antrag ist zu begründen.
3. Die Bestimmungen über den Verbandstag finden auch auf dem außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.

§14 Jahreskonferenz

1. Die Jahreskonferenz findet im 2. Jahr nach dem Verbandstag statt.
2. Aufgaben der Jahreskonferenz:
 - Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Beschlussfassung zu Anträgen auf Ordnungsänderungen
3. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen wie zum Verbandstag.

§15 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem:
 - Präsident
 - Vizepräsident für Sportorganisation/ Spielbetrieb
 - Vizepräsident für Finanzen/ Verwaltung
 - Jugendwart
 - Lehrwart
 - Schiedsrichterwart
 - Breitensportwart
2. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums.
3. Das Präsidium wählt einen der beiden Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.
4. Das Präsidium- mit Ausnahme des Jugendwartes- wird vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Der Jugendwart wird vom Jugendtag gewählt.
6. Jedes Präsidiumsmitglied kann nur ein Amt im BVS-Präsidium bekleiden.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme Präsidenten. Zur Beschlussfassung sind mindestens 3 Stimmen erforderlich.



SATZUNG

8. Das Präsidium hat folgende Aufgaben
 - Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Haushaltpläne
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
 - Berufung der Kommissionsmitglieder
 - Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten, sofern sie nicht dem Verbandstag oder der Jahreskonferenz vorbehalten sind.
9. Das Präsidium wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einberufen.
10. Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB. Nähere Einzelheiten dazu sind in der Finanzordnung geregelt.

§16 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten.
2. Im Rechtsverkehr vertreten je 2 Vorstandsmitglieder den Verband gemeinsam.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Wahlperiode beschränkt und wird mit der Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des BVS und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.

§17 Die sächsische Basketballjugend (SBJ)

1. Die SBJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag des Verbandes beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendwart ist Mitglied des Präsidiums.
4. Die SBJ erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes.

§18 Rechtskammer

1. Die Rechtsprechung im BVS wird von der Rechtskammer gemäß den Satzungen und Ordnungen des DBB und des BVS ausgeübt.



SATZUNG

2. Für die Rechtsprechung innerhalb des BVS ist die Rechtsordnung des DBB maßgebend. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen, bevor der Rechtsweg der Rechtsordnung ausgeschöpft ist.
3. Die Rechtskammer besteht aus dem Vorsitzenden und maximal drei Beisitzern.
4. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Rechtskammer werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder aus ihrer Reihe den neuen Vorsitzenden. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder vorzeitig aus, so können auf Antrag des Vorsitzenden die verbleibenden Mitglieder der Rechtskammer Nachfolger bis zu Neu- oder Nachwahlen wählen.

§19 Rechtsgrundlagen

1. Ergänzend zur Satzung bestehen zur Regelung der internen Aufgaben im BVS Ordnungen.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Ordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung (GO)
 - Spielordnung (SO)
 - Jugendordnung (JO)
 - Lehr- und Trainerordnung (LTO)
 - Schiedsrichterordnung (SRO)
 - Finanzordnung (FO)
 - Auszeichnungsordnung (AO)
 - Wahlordnung (WO)
4. Beschlussfassungen zu den Ordnungen erfolgen durch den Verbandstag bzw. die Jahreskonferenz.
5. Beschlussfassungen zur Jugendordnung erfolgen durch den Jugendtag bzw. den Jugendbeirat.
6. Zu ihrer Wirksamkeit werden die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Verbandes, über das Amtliche Organ des BVS, bekannt gegeben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§20 Kommissionen

1. Dem Präsidium stehen zur Unterstützung Kommissionen zur Seite. Insbesondere sind dies:
 - Sportkommission
 - Jugendkommission
 - Lehr- und Trainerkommission
 - Schiedsrichterkommission
2. Die Kommissionsmitglieder werden durch das Präsidium berufen.



SATZUNG

3. Einzelheiten über Zusammensetzung und Arbeitsaufgaben der Kommissionen regeln die zuständigen Ordnungen.

§21 Kassenprüfung

1. Der Verbandstag wählt zur Prüfung der Kassenführung des BVS zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Nur einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden. Keiner der Kassenprüfer darf jedoch länger als zwei Wahlperioden amtieren. Eine erneute Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Kassenprüfung ist jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
3. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss, die Bücher sowie die Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Vorstandes, des Präsidiums, der Kommissionen und der Geschäftsstelle.

§22 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des BVS wird eine Geschäftsstelle betrieben.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand unterstellt ist und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
3. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Einzelheiten sind in einem Arbeitsvertrag geregelt.
4. Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des BVS.
5. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des BGB §30.

§23 Gliederungen des BVS sind

1. Bezirke
2. Die Bezirke gliedern sich entsprechend den politischen Regierungsbezirken, soweit nicht Sonderregelungen durch den Vorstand getroffen werden. Jeder BVS Mitgliedsverein gehört einem Bezirk an.
3. Die Bezirke sind gemeinnützige, rechtlich selbstständige Vereine.
4. Die Bezirke sind gemeinnützige, rechtlich selbstständige Vereine. Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des BVS zu befolgen.
5. Sie organisieren den Spielbetrieb auf Bezirksebene und finanzieren sich selbstständig.

§24 Datenschutz

6. Der BVS speichert Kontaktdaten (Anschrift/ Rufnummern/ Email- Adressen) seiner Mitgliedsvereine und der Personen die im Verband eine ehrenamtliche Funktion ausüben. Diese Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert und im jährlichen Handbuch und auf der Homepage des BVS veröffentlicht.
7. Der BVS ist verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Spitzenfachverband (DBB) zu melden. Übermittelt werden außerdem die Mitgliedsnummer sowie die Kontaktdaten.
8. Die Mitglieder und die ehrenamtliche Funktionsträger können jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen bzw. eine erteilte Einwilligung



SATZUNG

widerrufen. In diesem Falle unterbleiben weitere Veröffentlichungen und die personenbezogenen Daten des Widerrufenden werden entfernt.

9. Informationen zum Spielbetrieb des BVS (Ergebnisse/ Statistiken u.a.) werden in der offiziellen Spielbetriebsanwendung TeamSL veröffentlicht und ausgewertet.
10. Beim Austritt eines Mitgliedes und mit Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Funktionsträgers werden die Kontaktdaten im Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§25 Auflösung des BVS

1. Jeder Verbandstag kann die Auflösung des BVS beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Dieser Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Sachsen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden

§26 Änderung der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§27 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Chemnitz.